

**I. Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-
Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG für nicht wiederaufladbare, übertragbare Wertkarten
(Geschenkkarten):**

Diese Informationen finden Sie in den unten abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ 11.4., 11.5., 11.7., 11.8.), die Entgelte und Wechselkurse (§§ 11.7., 11.8., 11.9., 11.12., 11.14., 11.16.), Sperre (§ 11.10.), Haftung des Karteninhabers (§ 11.9.), Dauer des Kartenvertrages (§ 11.14.). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- Die PayLife:
 - PayLife Bank GmbH (PayLife)
 - Marxergasse 1B, 1030 Wien, Österreich
 - E-Mail: prepaid@paylife.at
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 54531v
 - PayLife ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien (<http://www.fma.gv.at>)
 - PayLife ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (<http://www.wko.at>)

- PayLife erbringt folgende Zahlungsdienste:

Das MasterCard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen ermöglicht.

- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.

- Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben ab.

- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich. Dabei bedienen wir uns in der Regel der Papierform. Mit Ihrer Zustimmung kommunizieren wir mit Ihnen auch über andere dauerhafte Datenträger (wie z.B. E-Mail). Wir gehen in diesem Fall davon aus, dass Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z.B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung.

- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.

- Gerne stellen wir Ihnen über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Wertkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 01/717 01 – DW 6100 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: prepaid@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Übergabe der Wertkarte an Sie durch PayLife gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so endet der von Ihnen abgeschlossene Kartenvertrag mit dem auf der Wertkarte angegebenen Ende der Gültigkeitsdauer. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für nicht wiederaufladbare, übertragbare Wertkarten (Geschenkkarten)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber einer nicht wiederaufladbaren, übertragbaren Geschenkkarte (in der Folge: Wertkarte) einerseits und der PayLife Bank GmbH (in der Folge: PayLife) andererseits.

§ 1 Definitionen

- 1.1. Wertkarte (auch Geschenkkarte):
Eine von PayLife herausgegebene Zahlungskarte, mit der Zahlungen nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 8). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des Karteninhabers vorgenommen werden.
- 1.2. Kunden-Kontrollnummer:
Die Kunden-Kontrollnummer wird dem Karteninhaber schriftlich bekannt gegeben und dient zur Identifizierung bei der Inanspruchnahme der von PayLife im Internet angebotenen Wertkartendienste (z.B. Abrufen des geladenen Guthabens). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.
- 1.3. Karteninhaber:
Personen, die entweder eine solche Wertkarte von PayLife erworben haben oder denen eine solche Wertkarte gemäß § 5 dieser Vereinbarung übertragen wird.
- 1.4. Vertriebsstellen:
Vertriebsstellen sind die von PayLife unter www.prepaid-karten.at bekannt gegebenen Einrichtungen, in denen Wertkarten erhältlich sind.
- 1.5. MasterCard-Service:
Das MasterCard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.6. Zahlungseinrichtungen:
sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Datenendeinrichtungen (alle in der Folge: POS-Terminal).

§ 2 Vertragsabschluss

Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe der Wertkarte an den Karteninhaber zustande (§ 864 Abs I ABGB). Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Wertkarte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld zu unterzeichnen.

§ 3 Gültigkeit der Wertkarte

- 3.1. Auf der Wertkarte sind sowohl Monat als auch Jahr des Endes ihrer Gültigkeitsdauer angegeben. Gültig ist sie bis zum Ende des Monats, das auf der Wertkarte angegeben ist.
- 3.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt, die Wertkarte gemäß § 4 zu benutzen. Es stehen ihm jedoch die Möglichkeit der Entladung gemäß § 8.2. offen.

§ 4 Verwendungsmöglichkeiten der Wertkarte

- 4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt,
 - 4.1.1. an Zahlungseinrichtungen, die mit dem MasterCard-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und durch Unterschriftenleistung Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu der geladenen Höhe bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist durch seine Unterschriftenleistung PayLife unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag bis zu der geladenen Höhe an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. PayLife nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.
 - 4.1.2. im Fernabsatz Zahlungen nach den jeweiligen Bestimmungen und technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- 4.2. PayLife hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne Vertragsunternehmen die Wertkarte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.
- 4.3. PayLife haftet für den Ersatz von Schäden, die einem Karteninhaber durch die Nichtannahme der Wertkarte oder durch technische Störungen entstehen, falls PayLife diese verschuldet verursacht hat.
- 4.4. Die Wertkarte wird anonym benutzt, sodass ein Nachweis der Autorisierung einzelner Zahlungsvorgänge PayLife nicht möglich ist. Es gilt daher als vereinbart, dass § 34 Abs 2 (Nachweis der Autorisierung) sowie § 44 Abs 1 und 2 (Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge) des Zahlungsdienstegesetzes (kurz: ZaDiG) nicht angewendet

werden. PayLife haftet daher nicht für den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder sonstiger nicht von dem Karteninhaber autorisierter Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten.

§ 5 Übertragbarkeit der Wertkarte

- 5.1. Der Karteninhaber darf die Wertkarte Dritten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übertragen. Wird die Wertkarte an Personen übertragen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Karteninhaber hat dabei einem Dritten alle Rechte und Pflichten, die den Karteninhaber aufgrund dieses Vertrages treffen/zustehen, rechtswirksam zu überbinden. Eine unterfertigte Wertkarte darf nicht übertragen werden.
- 5.2. Bei der Übertragung hat der Karteninhaber dem Dritten auch die Kunden-Kontrollnummer bekannt zu geben.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen

Der Karteninhaber hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. PayLife übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.

§ 7 Information über den Guthabensstand der Wertkarte und Meldepflichten

- 7.1. Der Karteninhaber kann den Guthabensstand und/oder die Transaktionsdaten seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kunden-Kontrollnummer auf der Homepage der PayLife mit der Adresse www.prepaid-karten.at abfragen.
- 7.2. PayLife ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für Guthaben und/oder Transaktionsdaten einzurichten. Solche Abfragesysteme werden entweder auf der unter § 7.1. erwähnten Internetadresse oder sonst geeigneten Form dem Karteninhaber bekanntgegeben.
- 7.3. Das Entgelt für das Abfragen des Guthabenstandes und/oder den Transaktionsdaten gemäß § 7.1. und § 7.2. ist in § 16.2. geregelt.

- 7.4. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabensstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern. Reklamationen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 42 Tagen nach Durchführung der Transaktion, PayLife unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten schriftlich zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht kann zur Minderung von Ansprüchen gegen PayLife führen. In jedem Fall verjähren Ansprüche des Karteninhabers gegenüber PayLife innerhalb von drei Jahren, sofern gesetzliche Regelungen nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.

§ 8 Ladung und Entladung

- 8.1. Die Wertkarte kann einmalig mit einem Betrag in der Höhe von mindestens
- | | | |
|-------------|-----|--------|
| | EUR | 10,00 |
| bis maximal | EUR | 150,00 |
- geladen werden.
- 8.2. Das Guthaben auf der Wertkarte kann während der Gültigkeitsdauer bei PayLife zurückgetauscht werden. PayLife überweist den geladenen Betrag auf ein vom Karteninhaber bekannt zu gebendes Konto bei einem Kreditinstitut innerhalb der EURO-Zone. Eine Auszahlung des Restguthabens erfolgt dann nicht, wenn dieses nicht die Kosten der Entladung, die in § 16.3. festgehalten sind, deckt.
- 8.3. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.

§ 9 Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

- 9.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 9.2. Der Karteninhaber ist dabei insbesondere verpflichtet, die Wertkarte sorgfältig zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
- die Aufbewahrung der Wertkarte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
 - die Verwendung von Wertkarte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs.

Bei der Verwendung der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

- 9.3. Warnhinweis: Die Wertkarte kann wie Bargeld verwendet werden. Auch ein unberechtigter Dritter (etwa ein Dieb) kann ohne weitere Sicherheitsmechanismen mit einer gefundenen oder gestohlenen Wertkarte bezahlen. Bewahren Sie die Wertkarte deshalb so sorgfältig wie Bargeld auf. Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von Ihnen autorisierter Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten ist es nicht möglich, die Wertkarte zu sperren oder eine weitere Nutzung zu verhindern. PayLife ist daher nicht in der Lage für den Missbrauch der Karte zu haften (siehe § 4.4).

§ 10 Keine Sperre

Da die Wertkarte anonym ist, ist es nicht möglich, sie zu sperren oder eine weitere Nutzung, etwa nach Verlust durch den Karteninhaber, zu verhindern. Es gilt daher als vereinbart, dass § 35 Abs 1 Z 2 und 3, § 36 Abs 2 sowie § 44 Abs 3 des Zahlungsdienstgesetzes betreffend Sperrung, Anzeige und Haftung nach Anzeige nicht anzuwenden sind.

§ 11 Ersatzkarte

Wurde eine Wertkarte für Zahlungstransaktionen unbrauchbar, so wird PayLife über Antrag des Karteninhabers diesem eine Ersatzkarte ausstellen, auf die das Guthaben der unbrauchbar gewordenen Wertkarte übertragen wird.

§ 12 Fremdwährung

- 12.1. Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch PayLife erfolgt in Euro. Rechnungen eines Vertragsunternehmens, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife mit der Adresse www.prepaid-karten.at abrufbaren Kurs in Euro umgerechnet. PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den Karteninhaber gleich oder günstiger ist als der in § 16.5. genannte Vergleichskurs für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.
- 12.2. Für die Durchführung von Fremdwährungstransaktionen ist PayLife berechtigt, ein Manipulationsentgelt zu verrechnen, das in § 16.4. geregelt ist.

§ 13 Verjährung

Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wertkarte.

§ 14 Vertragsdauer

- 14.1. Dieses Vertragsverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet mit dem auf der Wertkarte angegebenen Ende der Gültigkeitsdauer (§ 3.1.).
- 14.2. Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der Karteninhaber die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut innerhalb der EURO-Zone verlangen. Eine Auszahlung des Restguthabens erfolgt dann nicht, falls dieses nicht die Kosten der Entladung, die in § 16.3. festgehalten sind, deckt.

§ 15 Allgemeines

- 15.1. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame (rechtsunwirksam gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung so weit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.
- 15.2. Die Vertragsteile vereinbaren die Geltung des österreichischen Rechts mit der Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 16 Entgelte

Für die Verwendung der Wertkarte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

16.1.	Ausstellung einer Wertkarte	EUR	6,50
16.2.	pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten Internetabfragen (www.prepaid-karten.at) sind kostenlos.	EUR	0,25
16.3.	für die Auszahlung des Restguthabens unter der Voraussetzung, dass es sich um ein von einem österreichischen Kreditinstitut geführtes Konto handelt oder, wenn dies nicht der Fall ist, BIC und IBAN des ausländischen Kreditinstituts bekannt gegeben werden. Werden BIC und IBAN nicht bekanntgegeben, so sind außerdem die zusätzlichen von den Kreditinstituten bekannt gegebenen Kosten zu bezahlen.	EUR	2,00,
16.4.	Manipulationsentgelt: 1%		
16.5.	Vergleichskurs gemäß § 12: Verkauf Fremdwährung der UniCredit Bank Austria AG		
16.6.	Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.		

§ 17 Zusätzlicher Warnhinweis

- 17.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Wertkarte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen. Dies ist im Inland nicht erlaubt, PayLife hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.
- 17.2. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). PayLife empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. PayLife rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

Fassung November 2009